AOK NORDOST

Das Präventionsgesetz – Neue Möglichkeiten für die Suchtprävention?!

05.10.2016, 6. Plenum der Landessuchtkonferenz

Werner Mall, Leiter Unternehmensbereich Prävention

Agenda

Neuerungen durch das Präventionsgesetz

Anforderungen an Aktivitäten

Neue Möglichkeiten ?!

Kern des Präventionsgesetzes

Nationale Präventionskonferenz

gebildet von GKV, RV, UV, SPV, PKV

beraten von Bund, Länder, komm. SpiV Bund, BA, Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Patientenvertreter

Geschäftsstelle bei der BZgA

Präventionsforum

wird einmal jährlich von der nationalen Präventionskonferenz beauftragt und berät diese

organisiert von BVPG

entwickelt, schreibt fort, setzt um

Nationale Präventionsstrategie

Bundeseinheitliche Rahmenempfehlungen
im Benehmen mit BMG, BMAS, BMFSFJ, BMEL, BMI, Ländern

Präventionsbericht
Alle vier Jahre zur Vorlage beim BMG.
RKI liefert zu. Optional: Länderdaten

sind zu berücksichtigen in

Landesrahmenvereinbarungen

geschlossen zwischen GKV, RV, UV, SPV und den zuständigen Landesstellen

Kern des Präventionsgesetzes

Nationale Präventionskonferenz

gebildet von GKV, RV, UV, SPV, PKV

beraten von Bund, Länder, komm. SpiV Bund, BA, Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Patientenvertreter

Geschäftsstelle bei der BZgA

Präventionsforum

wird einmal jährlich von der nationalen Präventionskonferenz beauftragt und berät diese

organisiert von BVPG

entwickelt, schreibt fort, setzt um

Nationale Präventionsstrategie

Rahmenempfehlungen § 20d Abs. 3 SGB V

- gemeinsame Ziele
- vorrangige Handlungsfelder & Zielgruppen
- zu beteiligende Organisationen & Einrichtungen
- Dokumentations-/Berichtspflichten

Präventionsbericht

Erfahrungen mit §§ 20-20g und mit Qualitätssicherung und Zusammenarbeit, Ausgaben und Zugangswege, erreichte Personen, gem. Ziele und Zielgruppen, Schlussfolgerungen

sind zu berücksichtigen in

Landesrahmenvereinbarungen

Gemeinsame und einheitliche Ziele und Handlungsfelder; Koordinierung der Leistungen, Einvernehmliche Klärung von Zuständigkeitsfragen, Beauftragung der Leistungsträger nach SGB X, Zusammenarbeit mit ÖGD, Trägern Jugendhilfe, Mitwirkung relevanten Organisationen

Finanzströme mit dem neuen Präventionsgesetz: SGB V, SGB XI

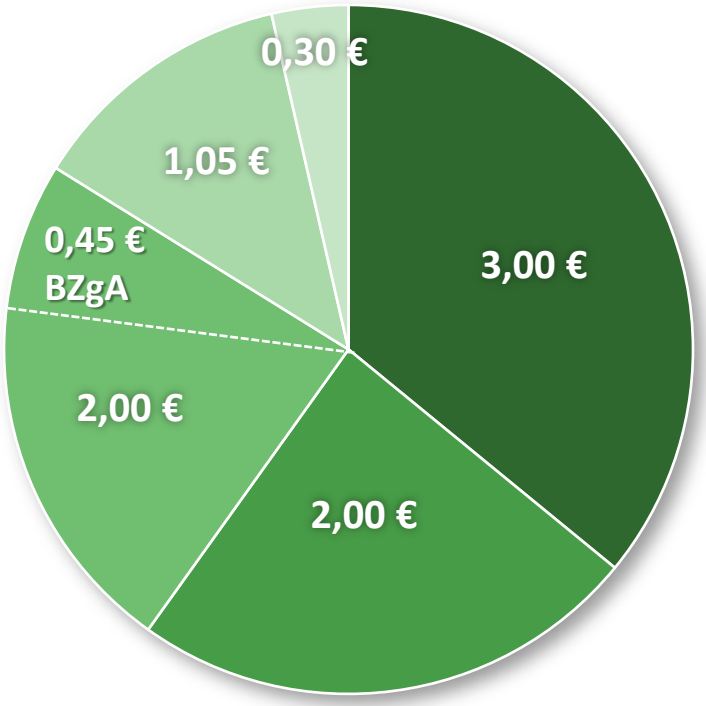

- **Richtwert Individualprävention**
  unter Berücksichtigung ärztlicher Präventionsempfehlungen
- **Betriebliche Gesundheitsförderung**
  Nicht verbrauchte Mittel werden über den GKV-SV an Kassen mit Kooperationsvereinbarungen vergeben.
- **Prävention in Lebenswelten**
  Settingangebote der Kassen, Leistungen an BZgA und Landesrahmenvereinbarungen
  Nicht verbrauchte Mittel sind im Folgejahr zu verausgaben.
- **Selbsthilfe**
- **Prävention Pflegeversicherung**

Alle Werte werden entsprechend der monatlichen Bezugsgröße angepasst.
Die jährlichen Mehrausgaben betragen geschätzt über 320 Mio. Euro.

Wer zahlt was für die Prävention?

Ausgaben für Prävention/Gesundheitsschutz insgesamt: 10,9 Mrd. €.
Das sind 3,5 % aller Gesundheitsausgaben

Anteile der Ausgabenträger 2013 in Prozent

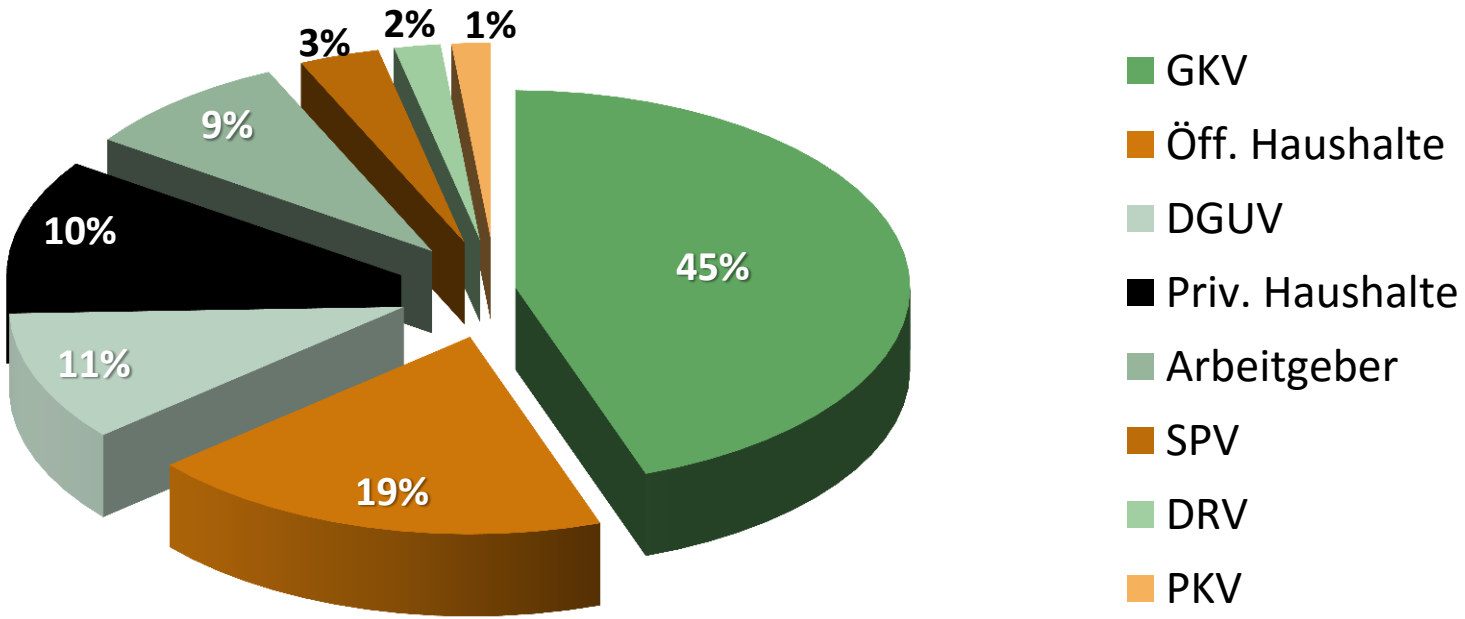

Quelle: www.gbe-bund.de; Christian Zahn, Presseseminar GKV-SV 2./3. Juni 2015

Präventionsleistungen der GKV in Mio. €

	Leistung	2012	2013	2014
Medizinische Primärprävention	Schutzimpfungen medizinische Vorsorgeleistungen Kariesprophylaxe für Kinder	1.252 392 111	1.150 431 113	1.264 447 115
Nichtmedizinische Primärprävention §20 SGB V	Präventionskurse Primärprävention Setting Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)	164 28 46	183 30 54	192 31 65
Sekundärprävention	Früherkennung von Zahnerkrankungen Früherkennung für Kinder Krebs-Früherkennung Gesundheitsuntersuchungen Erwachsene	408 172 836 405	420 174 858 404	423 175 899 447
Tertiärprävention	Selbsthilfeförderung Verbraucher- und Patientenberatung Prävention von Behinderungen bei Kindern Reha-Sport und verwandte Leistungen Patientenschulungen (incl. DMP)	41 5 284 207 106	43 6 287 226 111	43 6 310 235 117
Summe		**4.669**	**4.798**	**5.159**

Quelle: GKV-SV 2015 auf Basis von KJ 1 und KV45 und eigenen Berechnungen

Ausgaben der GKV für Prävention gem. §20 SGB V

	Bund	
	2015	2016*
Individualprävention	2,87 €/Vers.	3,00 €/Vers.
Prävention in Lebenswelten	0,54 €/Vers.	2,00 €/Vers.
Betriebliche Gesundheitsförderung	1,08 €/Vers	2,00 €/Vers.

* geschätzt anhand der Versichertenzahlen 2015; Bund: 70,73 Mio.

Quelle: GKV-SV 2015 auf Basis von KJ 1 und KV45 und eigenen Berechnungen

Ausgaben der GKV für Prävention gem. §20 SGB V

	Bund		Brandenburg
	2015	2016*	2016*
Individualprävention	2,87 €/Vers.	3,00 €/Vers.	6,6 Mio. €
Prävention in Lebenswelten	0,54 €/Vers.	2,00 €/Vers.	4,4 Mio. €
Betriebliche Gesundheitsförderung	1,08 €/Vers	2,00 €/Vers.	4,4 Mio. €
Prävention in der Pflege		0,30 €/Vers.	0,6 Mio. €

* geschätzt anhand der Versichertenzahlen 2015; Brandenburg: 2,2 Mio.

Quelle: GKV-SV 2015 auf Basis von KJ 1 und KV45 und eigenen Berechnungen

Agenda

Neuerungen durch das Präventionsgesetz

Anforderungen an Aktivitäten

Neue Möglichkeiten ?!

Bundesrahmenempfehlungen gemäß § 20d Abs. 3 SGB V

Nationale Präventionskonferenz (NPK)

- Gebildet von GKV, GRV, GUV, SPV
- Beraten von BMG, BMAS, BMEL, BMFSFJ, BMI, Länder, kommunalen Spitzenverbänden, Bund BA, Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Patientenvertreter

- bundeseinheitliche, trägerübergreifende Rahmenempfehlungen
- Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Zusammenarbeit der für die Erbringung von Leistungen zur Prävention in Lebenswelten und in Betrieben zuständigen Träger und Stellen
- Festlegung gemeinsamer Ziele, Zielgruppen und Handlungsfelder

- Ziel Gesund aufwachsen
- Ziel Gesund leben und arbeiten
- Ziel Gesund im Alter

Förderliche Faktoren für lebensweltbezogene Prävention und Gesundheitsförderung

- Partizipation der Zielgruppen
- Konzeptbasiertes Vorgehen unter Verwendung möglichst evidenzbasierter Programme
- Stärkung von persönlicher gesundheitsbezogener Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung
- Integration verhältnis- und verhaltensbezogener Interventionen sowie
- Nachhaltigkeit durch gesundheitsförderliche Strukturen, wie insbesondere Steuerungsgremien für die Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten mit allen verantwortlichen Akteuren

1 Fußnoten werden an dieser Stelle positioniert und in Zahlen angegeben.
Quelle: Bitte geben Sie die Quelle Ihrer Informationen an.

Landesrahmenvereinbarung gemäß § 20f SGB V

Vertragsschließende Parteien:

- Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen (zugleich für die Pflegekassen)
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- zuständigen Stellen in den Ländern

Anforderungen an die Landesrahmenvereinbarungen:

Die Landesrahmenvereinbarungen treffen Festlegungen zu:

- gemeinsamen und einheitlich zu verfolgenden Zielen und Handlungsfeldern
- Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten
- Klärung von Zuständigkeitsfragen
- Möglichkeiten der gegenseitigen Beauftragung der Leistungsträger
- Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Trägern der Jugendhilfe
- Mitwirkung weiterer für die Gesundheitsförderung und Prävention relevanter Einrichtungen und Organisationen

Koordination und Transparenz durch Kooperationsvereinbarungen

- Bezug zu den gesundheitsbezogenen Zielen
- Bezug zu den Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure
- geplante Vorgehensweise
- konkrete Leistungen / Beiträge aller Unterzeichner unter Beachtung des § 20a Abs.2 SGB V
- Qualitätssicherung und Evaluation

Aktivitäten der AOK Nordost im Bereich Suchtprävention

Im Setting Schule

- PEaS – Peer Eltern an Schule
- Prev@WORK

Setting Kommune

- Suchtsensible Pflege

Individualprävention

- Kurse zur Raucherentwöhnung
- Bezuschussung für bis zu zwei ZPP zertifizierte Kurse von insgesamt 170€ pro Jahr

Online Angebote

- SQUIN – Smoke Quit Win
- Online Selbsthilfe Alkohol
- Unterstützung von Entwicklungsaktivitäten

Agenda

Neuerungen durch das Präventionsgesetz

Umsetzung in Brandenburg

Neue Möglichkeiten ?!

Anforderungen an Projekte zur (Sucht)prävention

Förderfähige Maßnahmen

- Interventionen, die primär auf Lebenswelten (Kita, Schule, Kommunen etc.) abzielen
- Unter Einbezug der Betroffenen Gesundheitspotenziale/-risiken ermitteln und einen Prozess geplanter organisatorischer Veränderungen anregen
- Nachhaltige Verankerung
  - ➢ Bedarfsermittlung und Zielentwicklung
  - ➢ Beratung zu verhältnispräventiven Umgestaltungen
  - ➢ Fortbildung von Multiplikatoren/innen in Prävention und Gesundheitsförderung
  - ➢ Förderung von Vernetzungsprozessen
  - ➢ Eigenleistung des Settingträgers

Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen
- Aktivitäten, die einseitige Werbezwecke verfolgen
- Ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände oder Aufklärungskampagnen
- Isolierte. d.h. nicht in ein Gesamtkonzept eingebundene Maßnahmen
- Pflichtaufgaben anderer Einrichtungen (z.B. Suchtberatung durch entsprechende Beratungsstellen
- Individuumsbezogene Abrechnung von Maßnahmen
- Forschungsprojekte/ Screenings

1. **Kooperationsverbund unter Beteiligung einer oder mehrerer Krankenkassen / Pflegekassen**

Finanzierung neuer Projekte zur (Sucht)prävention

1. **Kooperationsverbund unter Beteiligung einer oder mehrerer Krankenkassen / Pflegekassen**

2. **Beauftragung der BzgA durch GKV in Brandenburg**

Ihr Ansprechpartner bei der AOK Nordost

Werner Mall
Leiter Unternehmensbereich Prävention
werner.mall@nordost.aok.de

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

www.aok.de/nordost